

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien



Beilagen

LAD1-VD-17417/076-01

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Bezug
770.123/2-II/B/7/01

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Heißenberger

Durchwahl
12095

Datum
29. Mai 2001

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 geändert wird

29. Mai 2001

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Es sollte überlegt werden, Teile des Ermittlungsverfahrens an die Wirtschaftskammer auszulagern bzw. von der Wirtschaftskammer im Zuge der Beratungstätigkeit miterledigen zu lassen.
2. Zu § 7:

Im Hinblick auf die EU-weite Erwerbsfreiheit erhebt sich die Frage, ob das Verbot der Kobotage (§ 7) noch zeitgemäß ist.

3. Zu § 3:

Auch die Frage der Beschränkung der Beförderungskonzession auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen müsste überdacht werden. Der Schutzzweck der Beschränkung der Konzession auf eine bestimmte Zahl von Fahrzeugen ist nicht erkennbar, da beispielsweise auch keine zahlenmäßige Beschränkung der Kfz, die im Bereich des Werkverkehrs eingesetzt werden, besteht. Ebenso ist in anderen Gewerben (wie z.B. dem Baumeistergewerbe) der Einsatz von Kraftfahrzeugen von großer Bedeutung, ohne dass in diesen Bereichen eine Gewerbeausübungsbeschränkung hinsichtlich der Zahl der gewerblichen benutzten Kfz besteht.

4. Zu § 20:

Konzessionen für den innerstaatlichen Güterverkehr und für den grenzüberschreitenden Güterverkehr könnten durch ein und dieselbe Behörde erteilt werden. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum die verschiedenen Arten der Konzession von verschiedenen Behörden erteilt werden. Die Zuständigkeit für sämtliche Verfahren im Bereich der Güterbeförderung sollte zur Bezirksverwaltungsbehörde verlagert werden.

5. Zu § 23 und 24:

Bei den Strafbestimmungen wird ergänzend angeregt, der Höhe des Strafrahmens für Geldstrafen entsprechende Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen. Andernfalls könnte im Hinblick auf § 16 Abs. 2 VStG ein auffallendes Missverhältnis zwischen Geldstrafe und einer möglichen Ersatzfreiheitsstrafe entstehen.

Zu den in Schilling ausgedrückten Strafbeträgen des § 23 bzw. den Betrag für die vorläufige Sicherheit (§ 24) wird eine entsprechende Übergangsbestimmung angeregt, wonach diese Beträge ab 1. Jänner 2002 in EURO angegeben werden, wobei auf eine entsprechende Rundung und Glättung zu achten wäre.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-17417/076

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schwarz', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.